



---

**Resolution 2455 (2019)**

**verabschiedet auf der 8458. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 7. Februar 2019**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen betreffend Sudan, insbesondere die Resolutionen [1591 \(2005\)](#), [1651 \(2005\)](#), [1665 \(2006\)](#), [1672 \(2006\)](#), [1713 \(2006\)](#), [1779 \(2007\)](#), [1841 \(2008\)](#), [1891 \(2009\)](#), [1945 \(2010\)](#), [1982 \(2011\)](#), [2035 \(2012\)](#), [2091 \(2013\)](#), [2138 \(2014\)](#), [2200 \(2015\)](#), [2265 \(2016\)](#), [2340 \(2017\)](#) und [2400 \(2018\)](#), sowie auf die Erklärung seiner Präsidentschaft vom 11. Dezember 2018 ([S/PRST/2018/19](#)),

*feststellend*, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*unter Hinweis* auf den Schlussbericht der Sachverständigengruppe für Sudan ([S/2019/34](#)),

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verweist* auf die mit den Ziffern 7 und 8 der Resolution [1556 \(2004\)](#) verhängten und mit Ziffer 7 der Resolution [1591 \(2005\)](#) und Ziffer 4 der Resolution [2035 \(2012\)](#) geänderten Maßnahmen und auf die mit Ziffer 3 c), d) und e) der Resolution [1591 \(2005\)](#) festgelegten und mit Ziffer 3 der Resolution [2035 \(2012\)](#) geänderten Leistungskriterien und Maßnahmen und *bekräftigt* Ziffer 3 f) und g) der Resolution [1591 \(2005\)](#), Ziffer 9 der Resolution [1556 \(2004\)](#) und Ziffer 4 der Resolution [2035 \(2012\)](#);

2. *beschließt*, das Mandat der ursprünglich gemäß Resolution [1591 \(2005\)](#) eingesetzten Sachverständigengruppe, das zuvor mit den Resolutionen [1779 \(2007\)](#), [1841 \(2008\)](#), [1945 \(2010\)](#), [2035 \(2012\)](#), [2138 \(2014\)](#), [2200 \(2015\)](#), [2265 \(2016\)](#), [2340 \(2017\)](#) und [2400 \(2018\)](#) verlängert wurde, bis zum 12. März 2020 zu verlängern, *bekräftigt* das in den Resolutionen [1591 \(2005\)](#), [1779 \(2007\)](#), [1841 \(2008\)](#), [1945 \(2010\)](#), [2035 \(2012\)](#), [2138 \(2014\)](#), [2200 \(2015\)](#), [2265 \(2016\)](#), [2340 \(2017\)](#) und [2400 \(2018\)](#) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe und *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution [1591 \(2005\)](#) betreffend Sudan („Ausschuss“) spätestens am 12. August 2019 einen Zwischenbericht über ihre Tätigkeit vorzulegen und dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss bis zum 13. Januar 2020 einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen, *ersucht* die Sachverständigengruppe *ferner*, den Ausschuss alle drei Monate über den aktuellen Stand ihrer Tätigkeit, einschließlich der Reisetätigkeit



der Gruppe, und über die Durchführung und die Wirksamkeit der Ziffer 10 der Resolution 1945 (2010) zu informieren, und *bekundet seine Absicht*, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 12. Februar 2020 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen;

3. *bekundet seine Absicht*, die Maßnahmen betreffend Darfur, auf die in Ziffer 1 verwiesen wird, regelmäßig im Lichte der sich wandelnden Lage vor Ort zu überprüfen, in Kenntnis des Berichts und der Empfehlungen des Vorsitzes des Ausschusses und im Lichte des bis zum 12. August 2019 vorzulegenden nächsten Zwischenberichts der Sachverständigengruppe sowie des bis zum 13. Januar 2020 vorzulegenden Schlussberichts der Sachverständigengruppe und unter Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;

4. *bekundet ferner seine Absicht*, klare, wohldefinierte und messbare Schlüsselkriterien festzulegen, die dem Sicherheitsrat als Leitlinie für die Überprüfung der in Ziffer 1 vorgesehenen Maßnahmen betreffend die Regierung Sudans dienen könnten;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

---